

# Satzung der DJK Schwarz-Rot Cappel 1960 e. V.

Neueste Fassung

## Gliederung

Abschnitt I	ALLGEMEINES	§§ 1 - 3
Abschnitt II	ZIEL UND ZWECK	§§ 4 - 5
Abschnitt III	GLIEDERUNG DES VEREINS	§ 6
Abschnitt IV	ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	§§ 7 - 12
Abschnitt V	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	§ 13
Abschnitt VI	HAFTUNG DER MITGLIEDER	§ 14
Abschnitt VII	ORGANE DES VEREINS	§§ 15 - 31
	Die Mitgliederversammlung	§§ 15 - 23
	Der Ältestenrat	§ 24
	Der Vorstand	§§ 25 - 31
Abschnitt VIII	VEREINSVERMÖGEN	§§ 32 - 34
Abschnitt IX	ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN	§§ 35 - 26

- § 1 Der Verein führt den Namen "DJK Schwarz-Rot Cappel 1960 e.V.". Er wurde am 1. Dezember 1960 gegründet.
- § 2 Sitz des Vereins ist Lippstadt - Ortsteil Cappel.
- § 3 Der Verein gehört dem Verband für Sportpflege in katholischer Gemeinschaft "Deutsche Jugendkraft" an.
- § 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennis-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen und an Einzelturnieren des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V. oder der katholischen Gemeinschaft "Deutsche Jugendkraft".
- § 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 8 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde Cappel, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung: Zwei vereinseigene TT-Platten fallen bei einer Auflösung des Vereins der Martinschule in Lippstadt-Cappel zu (dem LSB beim Ankauf durch Unterschrift bestätigt).

- § 9 Der Verein hat lediglich eine Tischtennis-Abteilung.
- § 10 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Sport treiben will.
- § 11 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Genehmigung durch den Vorstand.
- § 12 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- § 13 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer zu erklären. Er wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, in dem er erklärt worden ist .
- § 14 Minderjährige müssen den Ein- oder Austritt mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erklären.
- § 15 Der Beitritt unterscheidet aktive und passive Mitglieder.
- § 16 Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich mit ihrem Beitritt:  
1. zur Zahlung der Beiträge, welche durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden –der geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit die Mitgliedschaft Einzelner beitragsfrei zu stellen (Härtefall-Regelung)-,  
2. im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.  
Anmerkung: Bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten kann vom Vorstand des Vereins der Ausschluss ausgesprochen werden.
- § 17 Die Mitglieder des Vereins haften bei mutwilliger oder fahrlässiger Zerstörung oder Verletzung von Vereinseigentum persönlich für den entstandenen Schaden. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet der gesetzliche Vertreter.
- § 18 Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:  
1. Jahreshauptversammlung  
2. außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Zur Mitgliederversammlung gehören sämtliche Vereinsmitglieder.  
Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung.
- § 20 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- § 21 In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt –auch Minderjährige mit Vollendung des 16. Lebensjahres-.

- § 22 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsmäßig zu ihr eingeladen worden ist.  
Eine Satzungsänderung, die Auflösung oder der Zusammenschluss mit anderen Vereinen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.  
Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist eine Beschlussfassung zulässig.
- § 23 Der Schriftführer wird mit einfacher Mehrheit durch die Versammlung bestimmt. Das Protokoll hat insbesondere gefasste Beschlüsse zu enthalten und ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 24 Die Jahreshauptversammlung findet in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres statt. Auf ihr hat zu erfolgen:  
1. die Berichterstattung der Ressortleiter insbesondere des Geschäftsführers und der Kassenprüfer,  
2. die Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des übrigen Vorstandes.
- § 25 Für die Wahlen gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entsprechend. Gewählt wird durch Handzeichen.
- § 26 Wahlen der Mannschaftsführer erfolgen intern durch die Mitglieder der jeweiligen Seniorenmannschaften. Mannschaftsführer der Jugend- und Schülermannschaften ist der Jugend- und Schülerwart oder der von ihm zu bestimmende Begleiter. Die Jugend- und Schülermannschaften bestimmen einen Vertrauensmann (Sprecher).
- § 27 Der Ältestenrat kann nach Bedarf auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Über die Satzungserweiterung ist ein Beschluss zu fassen.
- § 28 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand, nämlich dem

1. Vorsitzenden  
und einem oder mehreren Stellvertretern des  
1. Vorsitzenden  
Geschäftsführer  
Sportwart als Vorsitzender des Sportausschusses  
Pressewart/Schriftführer

Bei jeder Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen; diese dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Mehrere Vorstandsämter können auf ein Vorstandsmitglied vereinigt werden.  
Erweiterter Vorstand:

Jugendwart als Vorsitzender des Jugendausschusses  
Internetbeauftragter  
Gerätewart  
Getränkewart

- § 29 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied hat zurückzutreten, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit verlangt.
- § 30 Zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied gewählt werden.
- § 31 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- § 32 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie können den Verein nur gemeinsam vertreten. Jeder der Vorsitzenden kann den Verein auch zusammen mit dem Geschäftsführer vertreten.
- § 33 Die persönliche Haftung der für den Verein Handelnden gemäß § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- § 34 Der 1. Vorsitzende kann jederzeit nach eigenem Ermessen eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand äußert seinen Willen durch Beschlüsse. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorstandssitzung kann durch die jeweiligen Mannschaftsführer erweitert werden.
- § 35 Treuhänderischer Inhaber des gesamten Vereinsvermögens ist der jeweilige geschäftsführende Vorstand. Er ist verpflichtet, das Vermögen entsprechend der Zielsetzung und dem Zweck des Vereins unter Berücksichtigung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwalten und zu verwenden.
- § 36 Der jeweilige geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, alle Rechte einschließlich solcher nicht vermögensrechtlicher Art im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.
- Anmerkung: Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsmitglieder oder Dritte, die dem Vorstand bzw, dem Verein nicht angehören, mit der Wahrung seiner Interessen zu beauftragen.
- § 37 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 38 Der Vorstand ist ermächtigt, zur Ordnung des Spielbetriebes Vorschriften zu erlassen.
- § 39 Ergänzend gelten die vom Vorstand gem. § 38 erlassenen Vorschriften und die Bestimmungen des BGB.

Lippstadt,

mindestens 7 Unterschriften